

M e r k b l a t t

zur Einrichtung fächerverbindender Grundkurse für das Schuljahr 2026/27

Gemäß § 43 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung - SOGYA) vom 27. Juni 2012 rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2023 können an den sächsischen Gymnasien fächerverbindende Grundkurse eingerichtet werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landesamt für Schule und Bildung.

Zielstellungen für fächerverbindende Grundkurse

Die Thematik für fächerverbindende Grundkurse soll in besonderer Weise wissenschaftspropädeutisch, exemplarisch und problemorientiert angelegt sein.

Fächerverbindende Grundkurse haben vor allem die Funktion, fachliches Grundlagenwissen (über Inhalte und Methoden) zu vernetzen und Problemlösungen aus der Sicht verschiedener Fächer zu erarbeiten. Ein fächerverbindender Grundkurs ist mehr als die Summe von Inhalten der beteiligten Fächer; durch deren Vernetzung entsteht eine neue Qualität. Von besonderer Bedeutung sind kategoriales Denken, distanzierte Reflexion und prinzipielles Fragen. Im Kurs bearbeitete umfassende Projekte können Ausgangspunkt für die Besondere Lernleistung sein.

Eine wichtige Funktion leisten fächerverbindende Grundkurse auch bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen. Die Verbindung von eigenständigem und kooperativem Lehren und Lernen wird besonders gefördert.

Fächerverbindende Grundkurse sollen eine zusätzliche Lernmotivation der Schüler bewirken und einen Beitrag zur Schulentwicklung des jeweiligen Gymnasiums auf der Grundlage des Schulprogramms leisten. Sie sind in besonderer Weise geeignet, schulische Traditionen aus dem Profilunterricht in der gymnasialen Oberstufe fortzusetzen und die Potenzen außerschulischer Partner für die Berufs- und Studienorientierung zu nutzen.

Die Beantragung der Einrichtung eines fächerverbindenden Grundkurses setzt voraus, dass das Gymnasium die jeweils kursspezifischen personellen und materiellen Ressourcen vorweisen kann.

Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Gymnasien beantragen über den zuständigen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung die Einrichtung eines fächerverbindenden Grundkurses. Die Beantragung für Kurse, die im Schuljahr 2025/26 neu eingerichtet werden sollen, muss bis zum 08.09.2025 erfolgen. Über die Genehmigung entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung bis zum 05.12.2025.

Fächerverbindende Grundkurse, die bereits für das Schuljahr 2024/25 oder 2025/26 genehmigt wurden, bedürfen für die Einrichtung im Schuljahr 2026/27 keiner erneuten Genehmigung.

Der Antrag der Gymnasien umfasst

- das **Deckblatt** mit Kursthema und den Unterschriften von Schulleiter und Kurslehrer,
- die **Lehrplankonzeption** (Anlage 1), die in Anlehnung an die Profillehrpläne wie folgt formalisiert wird:
 1. Kursthema
 2. Ziele und Aufgaben des fächerverbindenden Grundkurses
 - a. Beitrag zur allgemeinen Bildung (zentrale Problemstellung, Basisfächer)
 - b. allgemeine Ziele
 - c. didaktische Grundsätze

3. Übersicht über Lernbereiche und Zeitrichtwerte
4. spezielle fachliche Ziele (Zuordnung zum Lernbereich oder den Jahrgangsstufen möglich)
5. Darstellung der Lernbereiche (tabellarisch)

Bezeichnung des Lernbereiches		Zeitrichtwert
Lernziele und Lerninhalte		Bemerkungen

- einen **Anhang** mit Angaben zur vorgesehenen Art der Leistungsermittlungen, Angaben zur Absicherung sächlicher und personeller Ressourcen sowie einem besonderen Vermerk, falls dieser Kurs gemäß § 43 der SOGYA den Grundkurs im Fach Biologie ersetzen kann.

Das Landesamt für Schule und Bildung

- veranlasst die standardisierte Begutachtung der Lehrplankonzeption durch den Standort Radebeul und entscheidet auf Grundlage der Gutachten, ob der Antrag genehmigt wird (Anlagen 2 und 3).
- begleitet und unterstützt die praktische Umsetzung des Vorhabens.

Der Schulleiter

- trägt die Verantwortung für die Sicherung der Unterrichtsqualität und vereinbart schulintern Maßnahmen zur Unterstützung und Überprüfung der praktischen Umsetzung der Lehrplankonzeption des fächerverbindenden Grundkurses.

Der Kurslehrer

- führt am Ende eines Abiturdurchganges eine Selbstevaluation (Anlage 4) durch. Bei erneuter Einreichung des Kurses ist eine Dokumentation dieser Selbstevaluation dem Wiederholungsantrag beizufügen.

Ein fächerverbindender Grundkurs wird i. d. R. für drei Abiturdurchgänge genehmigt. Zur Verlängerung kann ein Wiederholungsantrag (Anlage 5) bei dem Standort des Landesamtes für Schule und Bildung eingereicht werden. Wenn ein für das Schuljahr 2023/24 genehmigter fächerverbindender Grundkurs für das Schuljahr 2026/27 wieder angeboten werden soll, muss ein Wiederholungsantrag mit Selbstevaluation im September 2025 gestellt werden.

Der aufgrund eines Wiederholungsantrages für zwei Abiturdurchgänge genehmigte fächerverbindende Grundkurs bedarf nur dann einer erneuten Genehmigung, wenn eine Änderung in den Lernzielen oder Inhalten vorgenommen wird. Wenn der für das Schuljahr 2024/25 genehmigte fächerverbindende Grundkurs für das Schuljahr 2026/27 mit geänderter Konzeption verlängert werden soll, muss ein Wiederholungsantrag mit Selbstevaluation bis zum 08.09.2025 gestellt werden.